



Kommission für Umwelt
Raumplanung und Energie
Ständerat
3003 Bern

Bern, 15. Oktober 2013 MW/ps

11.466 Pa.Iv. Recordon. Frist für die Sanierung belasteter Standorte

Sehr geehrte Damen und Herren Parlamentarier

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung, uns an obenerwähnter Vernehmlassung zu beteiligen. Gerne nehmen wir Ihre Einladung an und unterbreiten Ihnen unsere Stellungnahme, die das Ergebnis eines verbandsinternen Meinungsbildungsprozesses ist, in welchem verschiedene Fach- und Leitungsgremien involviert waren.

Nach unserem Ermessen sind die Kantone grundsätzlich verantwortlich, Altlasten entsprechend der Ablagerungsrisiken zu sanieren, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem 1. Februar 1996 abgelagert worden sind. Es befremdet uns, zu hören, dass die Kantone diese Verantwortung nicht vollumfänglich wahrnehmen. Nichtsdestoweniger begrünnen wir Ihr Hauptanliegen, die Sanierung von Altlasten zu fördern, die früher oder später eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen können. Wir unterstützen deswegen auch Ihr Vorhaben, die Frist für die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Kantone zur Sanierung von belasteten Standorten um fünf Jahre zu verlängern.

Allerdings haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 30. November 2007 zur Revision der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) vorgeschlagen, dass die Inertstoffdeponien von der Abgabe zu befreien sind. Diesem Anliegen konnte damals nicht entsprochen werden. Die inzwischen gemachten Erfahrungen zeigen aber deutlich, dass es korrekt ist, die Sanierungsabgabe auf sanierungsbedürftige Deponien, das heisst auf effektiv verschmutzte Abfälle einzuschränken. Wir unterbreiten Ihnen deswegen bezüglich Art. 32e, Absatz 2, Lit. a.1 den folgenden Antrag:

Antrag

~~Streichen des Textes Art. 32e, Abs. 2, Lit.a.1: bei Deponien für nicht oder wenig verschmutzte Abfälle = 8 Fr./t~~

Die wichtigsten Gründe hinsichtlich dieses Antrages lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Widerspruch zum Verursacherprinzip

Primär werden die Abgabeerträge für die Sanierung von Altlasten mit Siedlungsabfällen und von Altlasten, bei denen es keine zahlungspflichtigen Verursacher mehr gibt, verwendet. Nach unserem Wissen wurde bis zum heutigen Tag mit dem Abgabeertrag keine einzige Sanierung einer Inertstoffdeponie mit den Abgabeerträgen finanziert. Die Abgabe führt deswegen zu einer quersubventionierten Umverteilung. Die mineralischen Aushub- und Inertstoffdeponien bezahlen mit ihren Beiträgen zu annähernd 100% das Sanieren der übrigen Deponien. Den Inertstoffdeponien wird so eine Abgabe aufgezwungen, von deren Ertrag sie zu annähernd 0% profitieren können. Dies befremdet, denn das USG legt in Art. 32 fest, dass die Verursacher die Kosten für die notwendigen Massnahmen hinsichtlich des Untersuchens, Überwachens und Sanierens tragen. Nach unserem Ermessen müssen die durch die Abgabe unterstützten Gruppen mit Hilfe von haltbaren Kriterien festgelegt werden und wir bitten Sie, diesbezüglich auch den BGE 124 I 289, E. 3b zu konsultieren, in dem das Bundesgericht das Ausdehnen einer Abgabe auf eine nicht unterstützte Gruppe als nicht haltbar bezeichnete, da diese das Gleichheitsgebot verletze. Im Rahmen der laufenden USG – Revision ist nach unserer Überzeugung diesem Missstand ein Ende zu setzen.

2. Druck auf die Aushubverwertung

Durch diese Abgabe nimmt die Kostendifferenz zwischen Verwerten und Entsorgen zu. Die Aushub- und Rückbauunternehmen werden deswegen vermehrt versuchen, Aushub zu verwerten statt zu entsorgen, um so die Abgabe sparen zu können, was im Sinne des Schliessens der Stoffkreisläufe nicht negativ ist. Diese Entwicklung führt aber auch, insbesondere angesichts der Tatsache, dass gemäss BAFU – Abfallbericht 2008 in unserem Land bereits über 80% aller Bauabfälle wiederverwertet werden, dazu, dass vermehrt Baumaterialien, die in der Verwertung landen, obwohl sie auf Grund ihrer Beschaffenheit in die Deponie gehören. Die Qualität der rekultivierten Landwirtschaftsböden sowie die Qualität und der damit zusammenhängende Verwendungsspielraum der Sekundärbaustoffe gehen deswegen zurück. Die Gesundheitsrisiken der Bevölkerung werden tangiert, denn es kann auch beim Umgang mit allergrösster Sorgfalt sowie bei Vorliegen von umfassenden Kontrollsystemen nie ganz ausgeschlossen werden, dass ein verschmutztes Teilchen fälschlicherweise in der Verwertung landet und sich somit im Mauerwerk oder im Landwirtschaftsboden zusätzliche Kontamination ergibt. Unser Verband ist der Überzeugung, dass der Markt das Zusammenspiel zwischen Verwerten und Entsorgen wirksam löst und das Einführen einer Abgabe sich auf Grund von diesen Überlegungen im Bereich nicht und leicht verschmutzter Aushub erübrigt.

3. Illegale Ablagerungen

Das „wilde“ Deponieren von Aushub wird durch die Abgabe gefördert. Besonders gross ist das Risiko bei kleinen Kiesgruben, in welchen nur an einzelnen Tagen gearbeitet wird. Wir befürchten, dass diese als Inertstoffdeponie missbraucht werden, um so der Abgabe zu entgehen.

4. Verhältnismässigkeit

Für die Unternehmer und die Behörden resultiert im Verhältnis zum Abgabeertrag und zum minimalen resp. fehlenden Risiko der Materialien ein sehr hoher Erhebungsaufwand. Es entsteht somit viel Bürokratie, die in Relation zum erzielbaren Nutzen klar unverhältnismässig ist, denn die Risiken, welche durch das Ablagern von sauberem und leicht verschmutztem Aushub entstehen, sind minimal. Die Attraktivität des Produktionsstandortes Schweiz wird reduziert. Zudem entzieht die Abgabe den Deponien, da sie diese Abgabe kaum weiter abwälzen können, die für das Gewährleisten eines ordentlichen Betriebes dringend benötigten finanziellen Mittel.

Ihr Entwurf schlägt erstaunlicherweise vor, dass nicht nur wenig verschmutzter **sondern auch nicht verschmutzter, das heisst sauberer Aushub einer Deponieabgabe unterstellt werden soll, dass der Maximalsatz der Abgabe mehr als doppelt so hoch sein soll, als dies heute in der VASA festgelegt ist und dieser erst noch an die Teuerung gekoppelt werden kann.** Dieser Vorschlag befremdet, denn:

- a) So lange an einem Standort sauberer Aushub abgelagert wird, bleibt dieser völlig unbelastet und sauber. Es grenzt nach unserem Ermessen an Willkür, einen solchen Standort mit einer Abgabe belasten zu wollen. Gerne verweisen wir Sie in diesem Zusammenhang auch auf die Studie des Büros Matousek, Baumann & Niggli AG, 2011 zum Thema „Die Gefährdung von nutzbarem Grundwasser durch die Kiesgewinnung in der Schweiz“, welche das Risiko beim Auffüllen einer Kiesgrube mit sauberem Aushub untersuchte und feststellte, dass bei der Auffüllung von offenen Kiesgruben dem qualitativen Schutz des Grundwassers in hohem Mass Rechnung getragen wird und dass sich im Laufe der letzten 20 – 30 Jahre beim Kiesabbau inkl. Auffüllung kein einziger Unfall ereignet hat, der für das Grundwasser eine spürbare Gefährdung auslöste. Nach unserer Überzeugung lassen sich diese Ergebnisse auf Deponien, die mit sauberem Aushub aufgefüllt werden, im Verhältnis 1:1 übertragen.
- b) Die in Ihrem Entwurf vorgeschlagenen Abgabesätze sind nach unserer Überzeugung insgesamt überhöht, denn sie betragen mehr als das Doppelte der in der VASA festgelegten Abgabesätze. Die vorgeschlagenen Abgabesätze betragen aus unserer Sicht auch deutlich mehr als 20% der durchschnittlichen Ablagerungskosten, wie sie der aktuelle Wortlaut des USG vorgibt. Es ist nach unserem Ermessen korrekt, dass man die Abgabenhöhe nicht an die Ablagerungskosten koppelt, da diese regional und saisonal grossen Schwankungen unterworfen wird. Nichtsdestoweniger ist es aus unserer Sicht

von grosser Bedeutung, zu verhindern, dass die Gesetzesrevision zu einer versteckten Erhöhung der effektiven und maximalen Abgabesätze führt.

- c) Das Koppeln von Abgabensätzen an die Teuerung lehnen wir ab, da der sachliche Zusammenhang zwischen dem Konsumentenpreisindex und der Teuerung im Bereich Untersuchen und Sanieren von belasteten Standorten fehlt. Nach unserer Überzeugung ist es sinnvoll, wenn das Parlament auf Antrag des Bundesrates bei Vorliegen von Preissteigerungen im Bereich Sanieren von belasteten Standorten über eine Anpassung der Abgabesätze befindet.

Auf Grund von diesen Überlegungen unterbreiten wir Ihnen für den Fall, dass sich unser Antrag aus uns nicht bekannten Gründen nicht umsetzen lässt, Ihnen den folgenden Eventualantrag:

Eventualantrag

Der Begriff „nicht“ in Art. 32e, Absatz 2, Lit.a.1 ist ersatzlos zu streichen und der maximal zulässige Abgabensatz für leicht verschmutzte Abfälle ist auf der bisherigen Höhe der VASA zu belassen: bei Deponien für ~~nicht oder~~ wenig verschmutzte Abfälle = 3 Fr./t

Art. 32e, Abs. 2^{bis} ist zu streichen: ~~Er kann den Höchstbetrag der Abgabe nach Absatz 2 an den Landesindex der Konsumentenpreise anpassen.~~

Wir bitten Sie, unsere Anliegen im definitiven Text zu berücksichtigen und hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen. Unser Martin Weder steht Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FSKB



André Renggli
Präsident



Martin Weder
Direktor